



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. XXV. Nochmahlige Conferenz zwischen den Kayserlichen und Schwedischen über den Amnestie-Punct: Kayserliche communiciren mit den Evangelischen wegen der noch vorwaltenden Differentien in dem ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648. April. Ratification der Stände auf nechst-künftigen Reichs-Tag geschehe. Der also vor kommende Modus sey also der vierde, welcher Ihrer Majestät wohl nicht zuwider seyn dürfte. Sie, die Kayserliche Gesandten, wollten sich mit den Schwedischen einer gewissen Noth vergleichen. Was sonst die Contentirung der Soldatesca anbelange, gehe Ihre Kayserlichen Majestät Meynung dahin, daß solcher Punkt nicht eher zu tractiren sey, biß der Friede geschlossen wäre, denn sonst würden die Schwedischen das Werk aufhalten. *Illi*: Wann es nur bey denen Schweden dahin zu bringen sey, daß sie so lange in Ruhe stünden. Unterdeß sey gut, daß man in dem bisher gebrauchten *Modo tractandi* fortgehe, die rückständige Punkte nach einander abhandele, und *subscribere*. Auf solche Maasse komme man *per indirectum* zu solchem Zweck. Des Gräflich-Oldenburgischen Weser-Zolls wurde auch erwehnet, und sagte *Bellmar*: Kayserlichen theils bleibe es bey der beliebten Insertion, aber obgleich die Schwedischen allbereit solchen Punkt *per Secretarium* hätten unterschreiben lassen, so würden sie es doch nicht halten: man werde es erfahren.

Diese des Legati *Bollmars* Meynung, eröffneten die Altenburgische Gesandten dem *Baaden-Durlachischen*, welcher es dabey bewenden ließ, und nur dieses erinnerte, man möchte dahin sehen, daß in dem *§. de Baronatu Hoben-Groltzek &c.* 1) das Wort: *sufficiens*, wegbleiben, und 2) daß gesetzt werden möchte: *coram competenti Judice*, 3) daß die Worte: *vigore Documentorum*, ausgelöschet würden, denn selbige eine *Tautologiam* involvirten, und könnte man solche dahin ausdeuten: *Documentis authenticis probaverit*.

Die Altenburgischen versicherten, so gleich mit *Bollmar* daraus zu reden. Ob aber rathsam sey, daß die Worte: *coram competenti Judice*, beygerückt würden, müsten sie ansehen, weil es künftig auf die Exemption des Hauses Oesterreich, und daß dasselbe vor keinem Reichs-Gerichte zu stehen schuldig wäre, gezogen werden könnte.

Der *Baadische* Gesandte befand in mehrern Nachdencken, daß es besser sey, solcher Worte nicht zu gedencken.

§. XXV.

Nochmalige
Conferenz
über den Am-
nestie-Punct.

Der Kayserli-
chen Commu-
nication der
Differentien
in dem Amne-
stie-Punct.

Donnerstags, den 11. April, wurde biß Nachmittag um 3. Uhr, der 23te *Congressus* in des *Gräffens* *Orenstierna* Quartier gehalten. Nachdem nun die Kayserlichen eine *Deputation* der *Evangelischen* zu sich begehrt, verfügten sich die *Altenburgischen*, nebens denen *Weymarischen* und *Strasburgischen*, zu ihnen, welche dann proponirten: Daß sie mit denen Schwedischen den punctum *Amnestie* durchgangen, und etliche *Differentien* gefunden hätten: Nämlich, (1) hätten die Schweden gefragt, warum die *Altenburgischen* in dem ihnen, denen Schwedischen, zugeschickten *Aufsatz*, den *Articulum primum*, welcher anfangt: *Sit pax &c.* ausgelassen hätten? (2) In *causa* *Nachenburg*, hielten die Schweden dafür, daß nicht der *Saymischen* Töchter, sondern, allein der *Wittve* zu gedencken sey: Der *Meynung* wären sie, die *Kayserlichen*, auch, denn man sehe

auf *nudum factum destitutionis*. Die *Wittve* allein sey *destituiret*, und also auch allein zu *restituiren*. 3) Wegen *Falkenstein* dringeten die Schweden darauf, es solle hinzu gesetzt werden: *Cui per sententiam adjudicatus est*. Sie, die *Kayserlichen*, könnten es nicht thun, noch des *Herzogs* von *Lothringen* *Sentenz* confirmiren, daß ein *Reichs-Lehen* zu einem *Lothringischen* *Lehen* gemacht würde, welches daraus folge. Sie wüßten auch nicht einmahl was in der *Sentenz* enthalten sey, und warum dem *Gräffen* von *Bruch* unrecht zugefügt werden solle. Der *Gräff* zu *Falkenstein*, sey ebenmäßig auch mit dem *Aufsatz* nicht zufrieden, sondern wolle lieber, daß der *Sache* in dem *Instrumento Pacis* gar nicht gedacht werde. 4) In dem *§. Vidua & heredes Comitum a Brandenstein*, wollten die Schweden eine *Aenderung* wissen; im massen sie sagten, der *Oberste* *Mislaw* habe

1648.
April.

habe eine Schein-Obligation vom Graff Brandenburg bekommen, und es dahin practiciret, daß ihm darauf von Churfürstlichen die Brandenburgische Güther eingeräumt worden wären. Selbige begehrten demnach, daß diese Worte allein stehen bleiben sollten: *In omnia ex causa belli adempta bona & jura*, hingegen sey auszulassen; *nec creditoribus in vim solutionis concessa*. Item: *Irrevocabiliter indulta*. 5) In §. de causa Juliacensi, hätten die Sächsischen die Worte ausgelassen: *Ordinario processu coram Caesarea Majestate*. Warum solches geschehen? Ob man den Kayser nicht wolte zum Richter haben?

Der Deputirte
im Antwort
drauf.

Die Altenburgischen antworteten: Es habe allein diese Meynung, daß man nicht eben auf den ordinarium Processum tenden wolle, weil man durch gültlichen Vergleich oder auf andere Wege, wie in dem Güterbuchischen Vertrag veranlaßet wäre, noch wohl herauskommen könnte. Man könne sagen: *Vel ordinario processu coram Caesarea Majestate vel amabili compositione, vel alio legitimo modo sine mora dirimatur*. Was aber die Auslassung des Articuli primi anbetreffe, so sey es damit also bewandt, daß die Schweden zu ihnen geschickt hätten, und fragen lassen: Ob sie zwey reyne Exemplaria des puncti Amnistiae hätten abschreiben lassen, denen sie zur Antwort gegeben: Sie hätten vermerket, es wäre von Seiten ihrer und der Kayserlichen geschehen. Weil nun die Schweden zum andern mahl geschickt, und den Articulum zu sehen verlangt, sie aber kein rein Exemplar gehabt, hätten sie alsbald ein Exemplar abschreiben lassen, und die Zeit zu gewinnen; damit diese Conferentz Vormittage nicht nachbleibe, den Articulum primum, als unfreutig, wie auch die Baadensische Sache, weil solchen Punct die Schweden ebenmäßig schon in Händen gehabt hätten, ausgelassen. Was aber die übrigen 3. Differentien, wegen Hachenburg, Falkenstein und Brandenburg, anbelange, davon wollten sie mit den übrigen Evangelischen reden.

Umfrage der
Evangelischen
über die
noch vorwal-
tende Diffe-
rentien.

Giengen auch damit zu denenselben, referirten ihnen, daß es noch an dreym Puncten, so obberühret, haffte, und die Kayserliche Theil.

selichen auf Resolution warteten. Was 1) Hachenburg anbetreffe, könnte man geschehen lassen, wann es denen Gräfflich-Saynischen Vöthern nicht zum Präjudiz gereichen sollte, wann allein nur die Wittwe gedacht würde. Pro 2) wegen Falkenstein wäre etwan zu setzen: *possessio tradatur Comiti à Manderseheidt*. 3) In causa die Gräfflich-Brandensteinische Wittve und dero Kinder betreffend, hielt man dafür, es könne wol bleiben, wie die Schweden begehrten.

Weymar: Wie Altenburg. Habe auch zu bitten wegen der Saynischen Sache, es wolle der Herr Hessen-Darmstädtische das expediens placidiren.

Braunschweig-Zelle: Es votirte der Fürstlich-Weckenburgische im Nahmen des gesamten Fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Hauses: Er hielt dafür, daß wegen Hachenburg die Fürstlich-Braunschweigischen es würden dabey bleiben lassen, wenn Hessen-Darmstadt damit zufrieden. Im übrigen würden sie sich wol Altenburg conformiren.

Pommern: In causa Hachenburg sey das beste expediens, daß nur der Wittwen zu gedencen, man könne doch intra Annum aus der ganzen Sache gelangen: es würden auch sonst Prorestationes gesfallen. Bittet im Nahmen Sr. Churfürstlichen Durchlauchten, die Landgräfflich-Hessen-Darmstädtischen, sie wollten die Sache nicht aufhalten. Im übrigen wie Altenburg.

Hessen-Cassel: Wie er die Sache ansehe, werde auf solche Maasse der Wittve und den Interessenten nichts genommen; könne nicht anders sagen, wenn er auch gleich selbst an Herrn Land-Graff Johann zu Hessen Fürstlicher Gnaden Stelle wäre.

Hessen-Darmstadt: In 2. & 3. cum Majoribus. Wegen Falkenstein hätten sie gleichwohl keinen Bericht, unterdessen aber Befehl, Niemand zu präjudiciren. Wegen Hachenburg habe sein Collega mehrere Nachricht, es sey eine Sache, so präjudicirlich.

XXX 2

Dr.

1648.
April.

1648.
April.

Dr. Schütz: Die Possessio sey nicht von der Wittwe, sondern von ihren Töchtern apprehendiret, die als unmündige zur Possessio kommen. Bitte den J. zu lassen, wie er stehe, er habe auch keine andere Instruktion.

Württemberg: Sey instruirt, sich in dergleichen Sachen denen Majoribus zu conformiren. Wann Hessen-Darmstadt mit der Auslassung der Töchter zufrieden; habe es seine Maasse. Bitten denen Parthenen zuzuweden, damit sie sich selbst vergleichen.

Mecklenburg: Wegen Sayn wie Braunschweig, wann es bey den Interessenten zu erhalten, daß man der Töchter nicht gedencke, bitte er darum, damit man heraus komme. Sonst aber bleibe es dabey, was die Evangelischen vorhin darin geschlossen. Wegen der Gräflich-Brandensteinischen Wittwe, habe er die Nachricht, daß sie miserabilis persona. Voire also vor sie, als vor eine Wittwe. Im übrigen cum Majoribus.

Baaden-Durlach: Ad Majora.

Lauenburg: Die Hachenburgische Sache sey eine particular-Sache, und schwer einem etwas abzusprechen. Hoffe, die Parthenen würden sich bequemen, daß man heraus komme. Wegen Falckenstein ermangele es ihm an Nachricht. Wegen Brandenstein ponatur, wie igo die Schwedischen begehret.

Anhalt: Wie vorhin Weymar.

Wetterauische Grafen: Weil wegen Hachenburg fast die Majora dahin giengen, daß der Töchter nicht zu gedencken, und Hessen-Darmstadt nicht abgeneigt, lasse er es dabey. Sonst habe er jüngst wegen Herrn Graff Johann Moritz von Nassau erinnert, daß die Worte: *pro suis quotis duntaxat*, auszulassen. Müsse solches auch noch wiederholen. 2) Reservire er nochmahls wegen Solms, daß die *Claufula salvatoria ad S. Johannis Albertus Comes Solmensis &c.* nicht zu ziehen, und 3) daß in *S. Comites de Isenburg &c.* die *particula adverbativa: tamen*, wegzulassen. Bitte, man wolle solches ad *Protocollum* nehmen.

Strasburg & Reliqua: Cum Majoribus.

Die Altenburgischen redeten hierauf mit denen Hessen-Darmstädtischen besonders, sie möchten es in causa Hachenburg also geschehen lassen; und daß die Gräfliche Töchter igo nicht genemmet würden, denn in effectu erhalte doch das Gräfliche Haus Wittgenstein nichts dadurch, und könnten sie von denen Kaiserlichen ein *Arrestarum* fordern, daß denen Fürstlichen Töchtern die Auslassung nicht präjudiciren solle. Womit selbige auch zufrieden waren.

Die Evangelischen Deputati verfügten sich diesemnach wieder zu denen Kaiserlichen, und referirte ihnen, daß auch die Schweden zuhörten. Man habe die Differencien überlegt, und zwar was die Auslassung des ersten *Articuli* betrifft, hätten sie vorhin allbereit berichtet, warum solcher übergangen worden, und wäre zu wünschen, daß nicht allein gesezet werden: *Sir pax &c.* sondern daß solches auch alsbald geschehe. Was 2) die Gräflich-Saynische Töchter anbelange, weil man sehe, daß sie, die Kaiserlichen und Schwedischen, sich verglichen hätten, es sollte derselben nicht gedacht werden, und daß sie dafür hielten, es sey denen selbst die Auslassung nicht präjudicirlich, so könne man es geschehen lassen, jedoch daß es ad *Protocollum* komme. (Wollmar interloquirte: Daß solches keinem Theil präjudicire.) 3) Wegen Falckenstein möchte man wünschen, daß sie sich unter einander verglichen. Wann es bey der vorigen Formül bleibe, sey es am besten: Im Fall sie sich aber verglichen, daß der Graff von Manderscheid solle zur Possession kommen, halte man jedoch dafür, daß die Sentenz nicht zu berühren. 4) Wegen Brandenstein sey man der Meinung, es könne stehen bleiben, wie die Kaiserlichen vorhin angedeutet hätten.

Cesariani: Wegen Baaden komme ad *Protocollum*, wie die Abrede gewesen; wegen Freysberg von Balendar, übergaben sie einen *ExtraEt* vom *Protocollum*. Was die Graffschaft Pyrmont anbetrifft, sagte Wollmar: Er wolle einen Aufsat, wie dieser Sache in *Protocollum* zu

1648.
April.

Der Evangelischen Meinung darüber wird an die Kaiserlichen gebracht.

1648.
April.

lo zu gedencken sey, qualificiren. *Deputati* erinnerten, daß auch wegen Auslassung der Stadt Speyer, Weissenburg und Osnabrück, das nöthige ad *Protocolum* zu notiren sey: Es wäre derselben nicht expresse gedacht worden, weil man sie sub *Regula* befunden habe.

Der Articulus Amnestie wird von den Reichs-Ständen subscribirt.

Ob nun zwar unterschiedene Aenderungen in solchem *Articulo Amnestie* bey dieser Conferenz vorgangen, und also kein rein Exemplar bey Händen war, so ward doch nichts desto weniger, weil der

Chur-Maynische Canslar Dr. Meigerberger nicht zur Stelle gewesen, von seinem Collegen Licent. Mehl, neben dem von Thumshirn ein Exemplar, wie die *Correkturen* beygezeichnet, unterschrieben. Die Schwedischen hatten Bedencken, solchen Punkt noch zur Zeit zu unterschreiben, welches auch die Kayserlichen nicht sonderlich urgirten, sonder Zweifel weil die Pfälzische Sache und der §. Tandem omnes &c. darinn nicht befindlich waren.

1648.
April.

§. XXVI.

Regulirung der vornehmsten Differenzen in puncto Amnestie. Der Baaden-Durlachischen Sache.

Aus den vorhergehenden Paragraphis stehet kürzlich dieses zu wiederholen, daß die Baaden-Durlachische Sache, welche die meiste Behinderung gemacht hatte, dahin reguliret worden, daß dem Marggraf Friedrich, die *ratione fructuum perceptorum*, kraft des Ellingischen Vertrags, an Baaden überlassene beyde Nemter Stain und Remchingen, ohnentgeltlich restituiert, auch der in den alten Erb-Verträgen verzeichnete jährliche Nachtrag, (so an Früchten und Wein über 3000. Rthlr. betragen) tam de *præterito quam in futurum*, gänzlich remittiret, und daneben demselben die *Option*, zwischen dato und der *Final-Subscription* des Friedens-Instrumenti frey und offen bleiben solle, ob derselbe solches acceptiren, oder aber seine Jura zu Recht oder in andere Wege ausführen wolle; wörnebst die Durlachische Lande ihm, ohne das, völlig und ohne einigen Abgang oder Borenthalt, restituiert werden sollten, inmassen die sub N. II. hier anliegende *Notula* zu erkennen giebt. Bey der gänzen Handlung waren die Kayserlichen und Chur-Bayerischen nebst allen Catholischen Gesandtschaften, dem Baaden-Durlachischen höchstens entgegen, massen dieselbe es pro *causa communi* und ihnen schimpflich hielten, einen so nahe verwandten Reichs-Fürsten, und dessen von jedermänniglich in Hohen Stifften und Matrimonis davor auf und angenommene Fürstliche Kinder, per *consequens* ihre selbst eigene per *Connubia*

dabon posterirende Bettern, pro *spiritu* achten und stabiliren zu lassen. In der Sanyischen *Restitutions- und Pyrmontischen* Sache, würde es dahin gebracht, daß Chur-Cölln, als Lehen-Herr, die Gräflische Sanyische Tochter, aller von dem Grafen von Wittgenstein gemachten *Opposition* ohngeachtet, in die *Possession* des Schlosses, Stadt und Amts Hachenburg, wie auch Wendorff, auf Maasse, wie sie solches tempore *destitutionis* besessen, *vigore Amnestie*, restituiren sollte. Da man anfänglich die *Restitution* nur bloß auf die Mutter restringiren wollte: Welchem aber Hessen-Darmstadt, aus dieser Ursach heftig widersprochen, quod *mater suo non tantum, sed & Tutorio, filiarum scilicet nomine*, possederit, daher notwendig, secundum *naturam Amnestie*, die *Restitutio simpliciter & plenarie in omnem causam pristinumque statum* geschehen müsse. Nicht weniger, daß der Graf von Waldeck die Graffschafft Pyrmont, ebenfalls *vigore Amnestie Generalis*, in *possessione*, bis zu Austrag der Sache in *Ordinario Possessorio vel Petitorio*, behalten, und dero Behuff ein absonderliches *Attestatum* von der Kayserlichen Gesandtschaft ausgestellt werden sollte. Worauf dann am 17ten April der punctus *Amnestie*, wie aus folgender *Formula* sub N. I. erhellet, obgedachter massen, *nomine Statutum*, von denen beyden *Directoris*, dem Chur-Maynischen und Sachsen-Altenburgischen, unterschrieben worden.

Sanyische Restitutions-Sache.

Waldeckische Possession der Graffschafft Pyrmont.

Formula. des ausgefertigten punctus Amnestie.

xxx 3

N. I.